



Vertragsgrundlagen und Verbraucherinformationen
der PHÖNIX Schutzgemeinschaft
Assekuradeur GmbH zur

Privathaftpflichtversicherung

PHÖNIX PHV Exklusiv & PHÖNIX PHV Premium

Verantwortung verbindet.



Inhalt

I.	Produktinformationsblatt zur Privathaftpflichtversicherung	3
II.	Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer	5
III.	Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	7
IV.	Widerrufsbelehrung	8
V.	Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen	9
VI.	Hinweis zum Datenschutz	10
VII.	Allgemeine Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung	12
VIII.	Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zur Privathaftpflichtversicherung PHÖNIX PHV	61



I. Produktinformationsblatt zur Privathaftpflichtversicherung

Privathaftpflichtversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
INTER Allgemeine Versicherung AG und
PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH

Produkt:
Tarife PHÖNIX PHV Exklusiv und
PHÖNIX PHV Premium

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privat-Haftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden entstehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, dazu gehören auch beispielsweise:
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport
 - ✓ Für Schäden durch Ihre kleinen, zahmen Haustiere
 - ✓ Für Schäden als Inhaber von Wohnungen oder eines selbstgenutzten Einfamilienhauses – auch als Mieter.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. Ihren Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.:
 - ✗ berufliche Tätigkeiten,
 - ✗ das Führen von Kraftfahrzeugen oder
 - ✗ das Halten von Hunden und Pferden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! Sach- und Vermögensschäden zwischen Mitversicherten
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, z. B. Änderung des Familienstandes, Anschaffung eines Hundes oder Pferdes, Bau eines Hauses.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



II. Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer

1. Identität und ladungsfähige Anschrift

1.1. des Versicherers:

INTER Allgemeine Versicherung AG
Erzbergerstr. 9 – 15
68165 Mannheim
Telefon: 0621 / 427 427
Telefax: 0621 / 427 944
E-Mail: info@inter.de

Registergericht:
Handelsregister-Nr. HRB 3181 beim Amtsgericht Mannheim
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE167724887
Versicherungsteuernummer: 9116 / 801 / 00111

Vorstand:
Roberto Svenda (Sprecher), Dr. Sven Koryciorz,
Michael Schillinger

Aufsichtsrat:
Peter Thomas (Vorsitzender)

1.2. des Assekuradeurs

PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg
Telefon: 040 / 299 9400
E-Mail: info@phoenix-versichert.de

Registergericht:
AG Hamburg HR B 40179
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE167724887
Steuernummer: 48 / 75003807

Geschäftsführung:
Oliver Drewes, Stefan Klahn, Frank Löffler

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Als privates Versicherungsunternehmen besteht die Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen und Technischen Versicherungen.

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich nach vorliegendem Antrag aus den hierfür maßgebenden Versicherungsbedingungen für die PHÖNIX Privathaftpflichtversicherung, sowie ggf. Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen, Klauseln, Pauschaldeklarationen und Sicherungsrichtlinien sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

4. Prämienzahlung

Die Grundsätze der Prämienzahlung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung beschrieben.

Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist jährliche, halbjährliche, vierteljährliche und monatliche Zahlungsweise möglich.

Wenn kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, ist nur die jährliche Zahlungsweise möglich (Selbstzahler).

Die Mindestprämie zzgl. Versicherungssteuer beträgt bei halbjährlicher Zahlungsweise 30 Euro, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 15 Euro und bei monatlicher Zahlungsweise 5 Euro.

5. SEPA-Lastschriftmandat:

Im Falle einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes:

Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.

Sie können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

6. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist zahlt. Bei Lastschriftverfahren ist die Zahlung der Erst- oder Folgeprämie rechtzeitig, wenn wir zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen die Lastschrift Widerspruch eingelegt wurde.

7. Gültigkeitsdauer des Angebots

Angebote sind für uns ab Erstellungsdatum vier Wochen bindend, es sei denn durch eine gesetzliche Vorschrift ist eine Änderung notwendig oder ein zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis, (entsprechend der Antragsfragen) bedingt eine erneute Antragsprüfung.

8. Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.



9. Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von Ihnen gekündigt werden. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- › Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall
- › Für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie

Einzelheiten können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

10. Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11. Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

12. Hinweis auf Rahmenvertrag für Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung

Die INTER Allgemeine Versicherung AG hat für die Versicherten der Privathaftpflichtversicherung einen Rahmenvertrag über eine Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung mit der ARAG SE abgeschlossen.

Die Prämie für die Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung ist in der Prämie für die Privathaftpflichtversicherung enthalten. Im Falle der Beendigung der Privathaftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung.

- a) Versicherungsnehmer: INTER Allgemeine Versicherung AG
- b) Versicherte Personen: Versichert sind der jeweilige Versicherungsnehmer und die versicherten Personen einer über die PHÖNIX Schutzgemeinschaft bestehenden Privathaftpflichtversicherung.
- c) Versicherer:
ARAG SE
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 987 007 00
Telefax: 0211 / 963 2850
E-Mail: service@arag.de



III. Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH, Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- › weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- › noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.



IV. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail, E-Postbrief) widerrufen. Haben Sie einen Antrag unterschrieben, beginnt die Frist erst dann zu laufen, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Haben Sie ein Angebot angefordert, beginnt die Frist am Tag, nachdem Sie Ihre Annahmeerklärung zum Vertragsangebot an uns abgesendet haben. Unabhängig davon beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg

› per Telefax: 040 / 299 940 9570

› per E-Mail: info@phoenix-versichert.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Dieser Betrag wird zeitanteilig berechnet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.



V. Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

1. Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 / 696 000
Telefax: 0800 / 369 900
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig, entschieden oder geschlichtet worden sein. Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns sechs Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 Euro trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 Euro spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 Euro ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich. Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

2. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die INTER Allgemeine Versicherung AG (INTER) oder die PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH (PHÖNIX) wenden. Wenn Sie nicht zuerst mit der INTER oder PHÖNIX über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Nr. 1 genannte Aufsichtsbehörde wenden. Neben den Rechtsbehelfen nach Nr. 1 und 2 bleibt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen unberührt.

3. Verwender dieser Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wurden durch die PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH mit dem Versicherer verhandelt und erweitert. Verwender dieser Versicherungsbedingungen bleibt der Versicherer. Insbesondere Auslegungsfragen und Unklarheiten in den Versicherungsbedingungen gehen zu Lasten des Versicherers. Die Versicherungsbedingungen wurden nicht von der PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH erstellt, sondern von der INTER Allgemeine Versicherung AG.



VI. Hinweis zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH (im Folgenden „PHÖNIX“) und die INTER Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „INTER“) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortliche

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung PHÖNIX

PHÖNIX Schutzgemeinschaft
Assekuradeur GmbH
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg
Telefon: 040 / 299 9400
Fax: 040 / 299 940 9530
E-Mail: info@phoenix-versichert.de

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter

Andreas Sutter
c/o disphere interactive GmbH
Ungerer Str. 112
80805 München
datenschutz@phoenix-versichert.de
www.disphere.com

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung INTER

INTER Allgemeine Versicherung AG
Erzbergerstraße 9 – 15
68165 Mannheim
Telefon: 0621 / 427 427
E-Mail: info@inter.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten

- › per Post an die oben genannte Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder
- › per E-Mail an die Adresse datenschutzbeauftragter@inter.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des zu übernehmenden Risikos.

Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre

personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit der INTER Allgemeine Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung/-ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- › zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- › zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- › zur Verifizierung Ihrer bei uns angegebenen Adresse vor der Zustellung von Schriftstücken.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

3.1. Versicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei Versicherungsunternehmen. Dafür ist es erforderlich, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Versicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Versicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Versicherern finden Sie unter Ziffer 1. „Verantwortliche“.



3.2. Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

3.3. Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung externer Dienstleister können Sie unter der E-Mail-Adresse datenschutz@phoenix-versichert.de anfordern.

3.4. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

3.5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

3.6. Betroffenenrechte

Sie können unter der in Ziffer 1. genannten Adressen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

3.7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

3.8. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Ludwig-Erhard-Str 22

7. OG

20459 Hamburg

Telefon: 040 / 428 544 040

Fax: 040 / 428 544 000

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

3.9. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

3.10. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert bei der Antrags- sowie der Vertragsbearbeitung. Die Entscheidung erfolgt dabei insbesondere auf der Grundlage Ihrer Angaben zu persönlichen Risikomerkmale.

Die vollautomatisierten Entscheidungen basieren insbesondere auf den vertraglichen Bedingungswerken und den daraus abgeleiteten Regeln und Bearbeitungsrichtlinien.

3.11. Weiterer Personenkreis

Haben Sie uns neben Ihren eigenen personenbezogenen Daten auch Daten weiterer Personen genannt (z. B. mitversicherte Personen/Lebenspartner, abweichende Kontoinhaber etc.) geben Sie die vorliegenden Informationen zur Verwendung der Daten bitte auch an diese weiter.



Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung:

- › **Abschnitt A1** gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken (Privathaftpflichtrisiken).
- › **Abschnitt A2** gilt für Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (besondere Umweltrisiken).
- › **Abschnitt A3** gilt für Forderungsausfallrisiken.
- › **Abschnitt A4** enthält Garantieleistungen, die über den Versicherungsschutz hinaus geboten werden.
- › **Abschnitt A5** gilt für die Risiken von Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Amtshaftpflichtversicherung).

Die Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Prämienregulierung und zur Prämienangleichung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien:

- › **Abschnitt B1** regelt den Beginn des Versicherungsschutzes und die Prämienzahlung.
- › **Abschnitt B2** regelt die Dauer und das Ende des Vertrags sowie dessen Kündigung.
- › **Die Abschnitte B3 und B4** enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

INTER Allgemeine Versicherung AG
Erzbergerstr. 9 – 15
68165 Mannheim

INTER Service Center
Telefon 0621 / 427-427
Telefax 0621 / 427-944
info@inter.de
www.inter.de
www.inter.de/kontakt-service/inter-service-center/
rueckrufservice-callback-service/



VII. Allgemeine Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung

Inhalt

Abschnitt A1 Privathaftpflichtrisiko 18

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten, (versichertes Risiko) 18

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) 18

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall 19

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers 19

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) 19

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) 20

A1-6.1 Familie und Haushalt 20

A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit 20

A1-6.3 Haus- und Grundbesitz 21

A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko 22

A1-6.5 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden 22

A1-6.6 Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Sachen 22

A1-6.7 Sportausübung 23

A1-6.8 Waffen und Munition 23

A1-6.9 Tiere 23

A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger 24

A1-6.11 Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (gilt nur für die Tariflinie Premium) 24

A1-6.11.1 Führen fremder Kraftfahrzeuge auf Reisen (erweiterte „Mallorca-Klausel“) 24

A1-6.11.2 Be- und Entladeschäden 24

A1-6.11.3 Schäden beim Öffnen der Kraftfahrzeug-Tür 25

A1-6.11.4 Reinigungsschäden an fremden Kraftfahrzeugen 25

A1-6.11.5 Betankungsschäden an geliehenen Kraftfahrzeugen 25

A1-6.11.6 Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (SFR) und des Vollkasko-Selbstbehalts bei Schäden an bzw. durch geliehene Kraftfahrzeuge 25

A1-6.11.7 Übernahme der Kraftfahrzeug-Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Car-Sharing 25

A1-6.11.8 Beschädigung von gemieteten und geliehenen mobilen Wohnwägen und Wohnmobilen 25

A1-6.11.9 Beschädigung von gemieteten und geliehenen E-Scootern 25

A1-6.12 Gebrauch von Luftfahrzeugen 26

A1-6.13 Gebrauch von Wasserfahrzeugen 26

A1-6.14 Gebrauch von Kitesport-Geräten 26

A1-6.15 Gebrauch von Modellfahrzeugen 26

A1-6.16 Schäden im Ausland 26

A1-6.17 Vermögensschäden 27

A1-6.18 Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten 27

A1-6.18.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen 27

A1-6.18.2 Übertragung elektronischer Daten 27

A1-6.19 Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen (ohne Urheberrechtsverletzungen) 28

A1-6.20 Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG) 29

A1-6.21 Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel) 30

A1-6.21.1 Abhandenkommen fremder Privatschlüssel 30

A1-6.21.2 Abhandenkommen fremder Berufsschlüssel 30

A1-6.22 Teilnahme an Betriebspraktika und Ferienjobs 30

A1-6.23 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht 30

A1-6.24 Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern/ Dienstherrn oder Arbeitskollegen (gilt nur für die Tariflinie Premium) 31

A1-6.25 Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis 31

A1-6.26 Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen 31

A1-6.27 Eigenschäden durch deliktunfähige Enkelkinder (gilt nur für die Tariflinie Premium) 31

A1-6.28 Tagesmutter-/Tageseltern-/Babysitter-/Au-pair-Tätigkeit 31

A1-6.29 Selbständige nebenberufliche Tätigkeiten (gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium) 31

A1-6.30 Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit (gilt nur für die Tariflinie Premium) 33

A1-6.31 Neuwertentschädigung (gilt nur für die Tariflinie Premium) 33

A1-6.32 Opferhilfe (gilt nur für die Tariflinie Premium) 33

A1-6.32.1 Gegenstand der Opferhilfe 33



A1-6.32.2	Versicherte Personen	33	A1-11	Besondere Vertragsformen	36
A1-6.32.3	Leistungsvoraussetzungen	33	A1-11.1	Single-Tarif (alleinstehende Person)	36
A1-6.32.4	Umfang der Opferhilfe	33	A1-11.2	Paar-Tarif	36
A1-6.32.5	Ausschlüsse	33	A1-11.3	Tarif Single mit Kind	37
A1-6.32.6	Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes	33	Abschnitt A2 Besondere Umweltrisiken		37
A1-6.32.7	Psychologische Betreuung	34	A2-1	Gewässerschäden (außer Anlagerisiko)	37
A1-6.33	Verzicht auf Anrechnung des Mitverschuldens (gilt nur für die Tariflinie Premium)	34	A2-1.1	Umfang des Versicherungsschutzes	37
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse	34	A2-1.2	Rettungskosten	37
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	34	A2-1.3	Ausschlüsse	37
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	34	A2-2	Gewässerschäden (Anlagenrisiko) (gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium)	37
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	34	A2-2.1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)	37
A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen	34	A2-2.2	Regelungen zu mitversicherten Personen	38
A1-7.5	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	35	A2-2.3	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme)	38
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	35	A2-2.4	Rettungskosten	38
A1-7.7	Asbest	35	A2-2.5	Eigenschäden	38
A1-7.8	Gentechnik	35	A2-2.6	Gemeingefahren	38
A1-7.9	– nicht belegt –	35	A2-2.7	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften	38
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	35	A2-3	Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)	38
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten	35	A2-3.2	Ausland	38
A1-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	35	A2-3.3	Ausschlüsse	39
A1-7.13	Strahlen	35	Abschnitt A3 Forderungsausfallrisiko		39
A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	35	A3-1	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung	39
A1-7.15	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung	35	A3-2	Leistungsvoraussetzungen	39
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	35	A3-3	Umfang der Forderungsausfalldeckung	40
A1-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos	35	A3-4	Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko	40
A1-8.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften	35	A3-5	Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz (gilt nur für die Tariflinie Premium)	40
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	36	A3-5.1	Versicherte Personen	40
A1-10	Nachversicherungsschutz, Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	36	A3-5.2	Hinweis auf die zu Grunde liegenden Bedingungen	40
			A3-5.3	Nicht versicherte Rechtsangelegenheiten	40
			A3-5.4	Leistungsumfang	40
			A3-5.5	Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles	41
			A3-5.6	Stichentscheid	41
			A3-5.7	Risikoträger des Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzes	41

**Abschnitt A4 Garantieleistungen** 42

A4-1	Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit beim Versichererwechsel	42
A4-2	Versehentliche Obliegenheitsverletzung	42
A4-3	Arbeitskreis Beratungsprozesse (gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium)	42
A4-4	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen (gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium)	42
A4-5	Künftige Leistungsverbesserungen – Upgrade-Klausel (gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium)	42
A4-6	Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung (gilt nur für die Tariflinie Premium)	42
A4-7	Verzicht auf Kündigung im Erstversicherungsfall (gilt nur für die Tariflinie Premium)	42
A4-8	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (gilt nur für die Tariflinie Premium)	42
A4-9	Besserstellungsklausel (gilt nur für die Tariflinie Premium)	43
A4-10	Marktgarantie (gilt nur für die Tariflinie Premium)	43

Abschnitt A5 Amtshaftpflichtrisiko 44

A5-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten, (versichertes Risiko)	44
A5-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	44
A5-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	44
A5-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	44
A5-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchst-ersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	45
A5-6	Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	45
A5-6.1	Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn (fiskalisches Eigentum)	45
A5-6.2	Verlust von fremden Schlüsseln und Codekarten	45
A5-6.3	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)	46

A5-6.4	Waffen und Munition	46
A5-6.5	Tiere	46
A5-6.6	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger (ohne Fahrzeuge des Dienstherrn)	46
A5-6.7	Gebrauch von Kraftfahrzeugen des Dienstherrn	46
A5-6.8	Gebrauch von Wasserfahrzeugen	47
A5-6.9	Gebrauch von Luftfahrzeugen	47
A5-6.10	Schäden im Ausland	47
A5-6.11	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	47
A5-6.12	Vermögensschäden/Versicherungsumfang	47
A5-6.13	Übertragung elektronischer Daten	48
A5-6.14	Allgemeines Umweltrisiko	49
A5-6.15	Abwässer	49
A5-6.16	Lehrer, Hochschullehrer, Erzieher	49
A5-6.17	Pfarrer	49
A5-6.18	Forstbeamte	49
A5-7	Allgemeine Ausschlüsse	49
A5-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	49
A5-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	50
A5-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	50
A5-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen	50
A5-7.5	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	50
A5-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	50
A5-7.7	Asbest	50
A5-7.8	Gentechnik	50
A5-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	50
A5-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	50
A5-7.11	Übertragung von Krankheiten	51
A5-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	51
A5-7.13	Strahlen	51
A5-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	51
A5-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	51
A5-7.16	Wasserfahrzeuge	51
A5-7.17	Schienenfahrzeuge	51



A5-7.18	Dienst- und Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten	51	B1-3	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	55
A5-7.19	Heilwesen	51	B1-3.1	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie	55
A5-7.20	Nebenamt	51	B1-3.2	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	55
A5-7.21	Lotsentätigkeit	51	B1-3.3	Leistungsfreiheit des Versicherers	55
A5-7.22	Bauarbeiten	51	B1-4	Folgeprämie	55
A5-7.23	Führung wirtschaftlicher Betriebe	51	B1-4.1	Fälligkeit	55
A5-7.24	Pharmazeutische Tätigkeiten	51	B1-4.2	Verzug und Schadensersatz	55
A5-7.25	Brennbare oder explosive Stoffe	52	B1-4.3	Mahnung	55
A5-7.26	Gutachtertätigkeit	52	B1-4.4	Leistungsfreiheit nach Mahnung	55
A5-7.27	Kommissionsware	52	B1-4.5	Kündigung nach Mahnung	55
A5-7.28	Abfallentsorgungsanlagen	52	B1-4.6	Zahlung der Prämie nach Kündigung	56
A5-7.29	Jagd	52	B1-5	Lastschriftverfahren	56
A5-7.30	Wissentliche Pflichtverletzung	52	B1-5.1	Pflichten des Versicherungsnehmers	56
A5-7.31	Leitende Tätigkeiten	52	B1-5.2	Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug	56
A5-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	52	B1-6	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	56
A5-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos	52	B1-6.1	Allgemeiner Grundsatz	56
A5-8.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften	52	B1-6.2	Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	56
A5-9	Versicherungsschutz nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (Nachhaftung)	52	Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung		56
A(GB)-1	Abtretungsverbot	52	B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	56
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf die Prämie (Prämienregulierung)	52	B2-1.1	Vertragsdauer	56
A(GB)-3	Prämienangleichung und Kündigungsrecht nach Prämienangleichung	53	B2-1.2	Stillschweigende Verlängerung	56
A(GB)-4	Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)	53	B2-1.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	56
A(GB)-5	Regressverzicht	53	B2-1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen	56
A(GB)-6	Beschwerdestellen/Aufsichtsbehörde/ Streitbeilegung	54	B2-1.5	Wegfall des versicherten Interesses	57
A(GB)-7	Gerichtsstände	54	B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	57
Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung		55	B2-2.1	Kündigungsrecht	57
B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes	55	B2-2.1.1	Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn	57
B1-2	Prämienzahlung, Versicherungsperiode, Prämienberechnungsgrundlage	55	B2-2.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer	57
B1-2.1	Prämienzahlung	55	B2-2.3	Kündigung durch Versicherer	57
B1-2.2	Versicherungsperiode	55	B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	57
B1-2.3	Versicherungsjahr	55	B2-3.1	Übergang der Versicherung	57
			B2-3.2	Kündigung	57
			B2-3.3	Prämie	57
			B2-3.4	Anzeigepflichten	57



Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten 57

B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	57
B3-1.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	57
B3-1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	57
B3-1.2.1	Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes	57
B3-1.2.2	Kündigung	58
B3-1.2.3	Vertragsänderung	58
B3-1.3	Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers	58
B3-1.4	Hinweispflicht des Versicherers	58
B3-1.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers	58
B3-1.6	Anfechtung	58
B3-1.7	Erlöschen der Rechte des Versicherers	58
B3-2	Entfällt	58
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	58
B3-3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	58
B3-3.1.2	Rechtsfolgen	58
B3-3.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	58
B3-3.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	59

Abschnitt B4 Weitere Regelungen 59

B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	59
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	59
B4-2.1	Form, zuständige Stelle	59
B4-2.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	59
B4-2.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	59
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	59
B4-3.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers	59
B4-3.2	Erklärungen des Versicherers	60
B4-3.3	Zahlungen an den Versicherungsvertreter	60
B4-4	Verjährung	60
B4-5	Örtlich zuständiges Gericht	60
B4-5.1	Klagen gegen den Versicherer	60
B4-5.2	Klagen gegen Versicherungsnehmer	60
B4-6	Anzuwendendes Recht	60
B4-7	Embargobestimmung	60



Teil A

Abschnitt A1 Privathaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten, (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

Privatperson und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht im Umfang von A1-1

A1-2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,

A1-2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar daran anschließenden beruflichen Erstausbildung befinden.

Unter der beruflichen Erstausbildung versteht man:

- › eine Lehre bis zum Abschluss;
- › eine Lehre mit Abschluss und unmittelbar angeschlossenem Studium bis zum Abschluss (sowohl Bachelor- als auch Masterebene);
- › ein Studium bis zum Abschluss;
- › ein Studium mit Abschluss und unmittelbar angeschlossenem Studium auf Masterebene bis zum Abschluss.
- › Kein Versicherungsschutz besteht für die Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.
- › Für den Versicherungsschutz ist unschädlich:
- › eine Wartezeit von längstens zwei Jahren im Anschluss an die jeweilige Ausbildungsmaßnahme (bis zum Erhalt eines Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes);
- › die Ausübung einer Aushilfstätigkeit während der Wartezeit;
- › die Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, internationaler Jugendfreiwilligendienst) vor, während oder im Anschluss an die berufliche Erstausbildung.

A1-2.1.3 der in häuslicher Gemeinschaft oder Pflegeheim lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit psychischer und physischer Behinderung,

A1-2.1.4 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A1-2.1.2 und A1-2.1.3:

- › Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein oder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.
- › Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.

Teilweise hiervon und teilweise von A1-7.3 abweichend, sind mitversichert Haftpflichtansprüche aus Regressen, die Sozialversicherungsträger gemäß § 116 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) X oder private Krankenversicherer gemäß § 86 Abs. 1 und 2 VVG gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person wegen eines dem jeweils anderen zugefügten Körperschadens geltend machen.

- › Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
- › Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-11 sinngemäß.

A1-2.1.5 von nicht-ehelichen Enkelkindern, wenn und solange für die Mutter oder den Vater gemäß A1-2.1.2 Versicherungsschutz besteht;

A1-2.1.6 von Au-Pairs, Kindermädchen, Pflegekräften und sonstigen üblicherweise in einem Privathaushalt beschäftigten Personen sowie von minderjährigen Personen (z. B. Austauschschülern), die sich (bis zu einem Jahr) im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten, soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung besteht;

A1-2.1.7 gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium: der in einem Pflegeheim oder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Eltern des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Ehegatten/Lebenspartners. Die Mitversicherung endet mit Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft.

A1-2.1.8 gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium: der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Verwandten gerader Linie bis zum zweiten Grad, welche anerkannte Pflegebedürftige gemäß § 15 SGB XI sind.

A1-2.1.9 gilt nur für die Tariflinie Premium: aller in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden und dort behördlich gemeldeten unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebenden Personen (außer Wohngemeinschaften).

A1-2.1.10 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.



A1-2.1.11 von Personen, die den versicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts**

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- › die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- › die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- › die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer hat das Recht, den Prozess durch eine von ihm beauftragte Person oder von ihm ausgewählten Rechtsanwalt seiner Wahl zu führen. Kostenerstattungen, welche Aufwände des Versicherers betreffen, stehen ausschließlich diesem zu. Der Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen treten derartige künftige Ansprüche schon jetzt an den annehmenden Versicherer ab.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.



Die Versicherungssumme beträgt für Personen- und Sach- und Vermögensschäden

- › in der Tariflinie Basis 15.000.000 Euro;
- › in der Tariflinie Exklusiv 30.000.000 Euro;
- › in der Tariflinie Premium 50.000.000 Euro.

Die maximale Entschädigungsleistung beläuft sich für Einzelpersonenschäden auf 15.000.000 Euro.

A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- › auf derselben Ursache,
 - › auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
- oder
- › auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- b) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Versichert ist insbesondere die Tätigkeit

- › in der Kranken- und Altenpflege,
- › der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- › in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- › bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
- › als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 (6) BGB.

Nicht versichert ist die Tätigkeit in

- › öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- › wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §§ 39 (2) Nr. 3 und 40 SGB IV.



Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

A1-6.3 Haus- und Grundbesitz

A1-6.3.1 Gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- a) einer oder mehrerer in Europa (im geographischen Sinne) gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen; Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- b) eines in Europa (im geographischen Sinne) gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses inklusive dazugehöriger Einliegerwohnung;
- c) eines in Europa (im geographischen Sinne) gelegenen Wochenend-/Ferienhauses;
- d) **gilt nur für die Tariflinie Premium:** eines in Europa (im geographischen Sinne) selbst mitbewohnten 3- bis 4-Familienhauses inklusive Gemeinschaftsflächen sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken (inklusive eines selbstgenutzten Arbeitszimmers) verwendet und vermietet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Parkflächen und Gärten sowie Schrebergärten, dazugehörenden Swimmingpools, (Schwimm-)Teiche, Biotope und Flüssiggastanks;
- e) in Europa (im geographischen Sinne) gelegenen, nur privat genutzten, unbebauten Grundstücken, Streuobstwiesen und solidarischen Landschaftsflächen zur Eigenbewirtschaftung bis zu einer Gesamtfläche von
 - › in der Tariflinie Exklusiv: 10.000 qm;
 - › in der Tariflinie Premium: 20.000 qm.

Das Grundstück gilt auch als unbebaut, wenn sich ein kleineres Gebäude oder ein sonstiger Bau bis 20 qm Grundfläche auf dem Grundstück befindet.

A1-6.3.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

- a) Sondereigentümer einer selbstbewohnten Eigentumswohnung, ebenso als Mieter von Wohnungen in Europa (im geografischen Sinne) gelegen;
- b) Inhaber eines in Europa (im geographischen Sinne) auf Dauer abgestellten und nicht versicherungspflichtigen Wohnwagenanhängers;
- c) Besitzer und Betreiber von Treppenliften;
- d) Besitzer und Betreiber von Wallboxen und Batteriespeichersystemen
 - › als Gebäudeeigentümer im oder am versicherten Gebäude bzw. Nebengebäude (z. B. Garage oder Carport) auf seine Kosten angebracht bzw. übernommen;

- › als Mieter im Versicherungsort (Stellplätze in Sammelgaragen oder Einzelgaragen) auf seine Kosten angebracht bzw. übernommen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei Installation und Wartung die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Wallboxen/Batteriespeichersysteme gewerblich betrieben werden.

- e) Besitzer und Betreiber von erlaubten Balkon-Solaranlagen (sogenannten Balkonkraftwerken) inklusive der Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens und inklusive des Besitzes und Betriebs eines dazugehörigen Batteriespeichers.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an elektrischen Leitungen auf fremden Grundstücken.

A1-6.3.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 und A1-6.3.2 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
- b) aus der Vermietung
 - › von einzelnen Wohnräumen in einer versicherten Wohnung, auch soweit die Räume gewerblich genutzt werden;
 - › von bis zu 4 Betten an Feriengäste ohne Bewirtung.

A1-6.3.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich zudem für die in A1-6.3.1 und A1-6.3.2 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) – auch wenn diese in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden – bis zu einer Bausumme von

- › in der Tariflinie Basis 50.000 Euro;
- › in der Tariflinie Exklusiv 200.000 Euro;
- › in der Tariflinie Premium 400.000 Euro

je Bauvorhaben.

Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

Für Bauvorhaben am selbst genutzten Gebäude (Postanschrift/private Anschrift des Versicherungsnehmers) gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer ohne Begrenzung der Bausumme mitversichert.

**A1-6.3.5 Gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium:**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich zudem für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

a) aus der Vermietung

- › einer Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus;
- › von Wohnungen im selbst bewohnten Mehrfamilienhaus;
- › von Eigentums- und Ferienwohnungen sowie eines Ferienhauses – nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken;
- › von bis zu 8 Betten an Feriengäste ohne Bewirtung;
- › von Garagen und Stellplätzen

sofern diese jeweils in Europa (im geographischen Sinne) liegen.

b) aus dem Miteigentum an zum Einfamilienhaus (auch Doppelhaushälfte oder Reihenhäuser) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Müllcontainerabstellplatz;**c) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;****d) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;****e) aus der Unterhaltung von Photovoltaikanlagen/Solaranlagen, auch Luft-Wasserwärmeanlagen, Kleinwindanlagen, Mini-Blockheizkraftwerken; Mini-Blockheizkraftwerke sind Blockheizkraftwerke, die eine elektrische Leistung zwischen 15 kW und 50 kW bereitstellen.**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf

- › die Verkehrssicherungspflicht sowie
- › die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an elektrischen Leitungen auf fremden Grundstücken.

f) als Inhaber von Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe; keine Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden). Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

Eingeschlossen sind, insoweit teilweise abweichend von A1-7.12, Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben und Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer auftreten.

A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen,

Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A2 (besondere Umweltrisiken).

A1-6.5 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

a) durch Abwässer – auch aus dem Rückstau des Straßenkanals;

Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

b) aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube oder Kleinkläranlage ausschließlich für die eigenen häuslichen Abwässer inklusive der Einleitung in ein Gewässer;**c) die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).****A1-6.6 Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Sachen**

A1-6.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In der Tariflinie Basis ist die Entschädigung auf 500.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;**b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;****c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;****d) Schäden infolge von Schimmelbildung.**

A1-6.6.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften (Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer, Schiffskabine, Schlafwagenabteil sowie fest installierter Wohnwagen und Campingcontainer).

In der Tariflinie Basis ist die Entschädigung auf 25.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

A1-6.6.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen**a) der Beschädigung oder der Vernichtung von sonstigen fremden beweglichen Sachen – insofern abweichend von A1-7.5.**

In der Tariflinie Basis ist die Entschädigung auf 25.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.



b) gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium:
des Verlusts von fremden beweglichen Sachen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Zu diesen Sachen gehören auch medizinische Geräte, die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

**A1-6.6.4 Beschädigung/Abhandenkommen/
Verlust von gemieteten oder geliehenen Fahrrädern,
Pedelegs und sonstigen Elektrofahrrädern
(gilt nur für die Tariflinie Premium)**

Versichert ist – abweichend von A1-7.5 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von gemieteten oder geliehenen Fahrrädern (auch Elektrofahrräder).

Versicherungsschutz besteht bis 500 Euro je Schadenereignis, maximal das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres, sofern kein anderer Versicherer Versicherungsschutz bietet oder über andere Versicherungsverträge ungedeckte Selbstbeteiligungen vereinbart sind.

A1-6.6.5 Zu A1-6.6.2 bis A1-6.6.4 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden

- › an Sachen, die der selbstständigen gewerblichen Tätigkeit der versicherten Personen dienen;
- › durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- › an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- › Vermögensfolgeschäden;
- › an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

A1-6.6.6 Gilt nur für die Tariflinie Premium: Der Versicherer verzichtet – abweichend von A1-6.6.1 und A1-6.6.5 – auf den Einwand der übermäßigen Beanspruchung bei Mietsachschäden mit einer Forderungshöhe bis 500 Euro.

A1-6.7 Sportausübung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport – auch aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und sonstigen nicht selbst fahrenden Landfahrzeugen (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) jagdlicher Betätigung,
- b) der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

A1-6.8 Waffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-,

- › Stoß- und
- › Schusswaffen sowie
- › Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A1-6.9 Tiere

A1-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von

- › zahmen Haustieren,
- › gezähmten Kleintieren,
- › Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- › Hunden,
- › Rindern,
- › Pferden,
- › sonstigen Reit- und Zugtieren,
- › wilden Tieren sowie von
- › Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A1-6.9.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- › der Haltung von Blinden-, Signal- und Behindertenbegleithunden;
- › der erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Haltung und Hütung von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) zu privaten Zwecken;

Versicherungsschutz besteht nur, soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der wilden Tiere handelt.

Gilt nur für die Tariflinie Premium: Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der wilden Tiere entstehen, sind im Rahmen der Versicherungssumme bis 10.000 Euro je Versicherungsfall mitversichert.

- › **gilt nur für die Tariflinie Premium:** der nicht gewerbsmäßigen Haltung von Nutztieren (z. B. Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel, Lamas, Alpakas, Strauße).

A1-6.9.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- › als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;
- › als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde;
- › als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

**A1-6.10** Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.10.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, Golfwägen, motorgetriebenen Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen sowie Elektrofahräder (Pedelects), die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

A1-6.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.11 Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (**gilt nur für die Tariflinie Premium**)**A1-6.11.1** Führen fremder Kraftfahrzeuge auf Reisen (erweiterte „Mallorca-Klausel“)

Mitversichert gilt – abweichend von A1-6.10 und A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich den Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeira) eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Ausgeschlossen bleiben Schäden außerhalb Europas.

- a) Als Kraftfahrzeuge gelten:
- › Personenkraftwagen,
 - › Krafträder,
 - › Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
- soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

- b) Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse A1-8.1 und A1-9.3.
- c) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- d) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.
- e) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.11.2 Be- und Entladeschäden

Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden.

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger bleiben ausgeschlossen.

Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Höchstersatzleistung ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

**A1-6.11.3** Schäden beim Öffnen der Kraftfahrzeug-Tür

Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die ein Kraftfahrzeug-Mitfahrer des Versicherungsnehmers, der nicht mitversicherte Person des Vertrages ist, gegenüber Dritten durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür verursacht, soweit Versicherungsschutz nicht über eine andere Privathaftpflicht-Versicherung des Kraftfahrzeug-Mitfahrers besteht.

Die Höchstersatzleistung ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

A1-6.11.4 Reinigungsschäden an fremden Kraftfahrzeugen

Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

Die Höchstersatzleistung ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

A1-6.11.5 Betankungsschäden an geliehenen Kraftfahrzeugen

Versichert ist – abweichend von A1-7.5 und A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden privat geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstersatzleistung ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

A1-6.11.6 Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (SFR) und des Vollkasko-Selbstbehalts bei Schäden an bzw. durch geliehene Kraftfahrzeuge

Verursacht der Versicherungsnehmer beim erlaubten Gebrauch eines

a) Personenkraftwagens,

b) Kraftrads,

c) Wohnmobils bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,

das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassen wurde, einen Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkasko-schaden, besteht abweichend von A1-6.6.5 Versicherungsschutz gemäß der nachfolgenden Bestimmungen:

- › Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflicht- und -Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden. Die Entschädigung ist auf die voraussichtliche Mehrprämie der ersten fünf auf den Schadensfall folgenden Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ergibt und wird mit einer einmaligen Zahlung abgegolten. Mehr als die vom Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.
- › Erstattet wird die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall.

- › Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung sowie die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

- › Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden mit Fahrzeugen

- › die dem Versicherten zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden;

- › die vom Versicherten zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

A1-6.11.7 Übernahme der Kraftfahrzeug-Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Car-Sharing

Versichert ist – abweichend von A1-7.5 und A1-7.14- die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von über kommerzielle Anbieter kurzzeitig gemietete Kraftfahrzeuge (Car-Sharing).

Als Kraftfahrzeug gelten:

- › Personenkraftwagen,

- › Krafträder

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Versicherungsschutz besteht bis 500 Euro je Versicherungsfall, maximal das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres, sofern kein anderer Versicherer Versicherungsschutz bietet oder über andere Versicherungsverträge ungedeckte Selbstbeteiligungen vereinbart sind.

A1-6.11.8 Beschädigung von gemieteten und geliehenen mobilen Wohnwägen und Wohnmobilen

Versichert ist – abweichend von A1-7.5 und A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von gemieteten und geliehenen mobilen Wohnwägen und Wohnmobilen bis 4 t zulässigen Gesamtgewicht.

Versicherungsschutz besteht bis 500 Euro je Versicherungsfall, maximal das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres, sofern kein anderer Versicherer Versicherungsschutz bietet oder über andere Versicherungsverträge ungedeckte Selbstbeteiligungen vereinbart sind.

A1-6.11.9 Beschädigung von gemieteten und geliehenen E-Scootern

Versichert ist – abweichend von A1-7.5 und A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder der Vernichtung von gemieteten und geliehenen E-Scootern.

Versicherungsschutz besteht bis 500 Euro je Versicherungsfall, maximal das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres, sofern kein anderer Versicherer Versicherungsschutz bietet oder über andere Versicherungsverträge ungedeckte Selbstbeteiligungen vereinbart sind.



A1-6.12 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Versichert ist darüber hinaus das Halten, der Besitz und Gebrauch von versicherungspflichtigen

- a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- b) ferngesteuerten Flugmodellen mit Motor (z. B. privat genutzten Drohnen, Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter), deren Fluggewicht

› in der **Tariflinie Basis**: 250 g

› in den **Tariflinien Exklusiv und Premium**: 5 kg nicht übersteigt.

A1-6.12.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A1-6.12.3 Versichert ist ausschließlich der Gebrauch im unkontrollierten Luftraum im Rahmen des gesetzlich Erlaubten. Für unbemannte Fluggeräte sind insbesondere die Durchführungsverordnungen (EU) 2019/947 und 2020/746 sowie § 21h der Luftverkehrs-Ordnung relevant.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, welche durch bzw. beim Fliegen

- › über Kontrollzonen (CTR) bzw. in einem Mindestabstand von 5 km zu diesen Kontrollzonen;
- › über Menschenansammlungen, militärische Objekte, Krankenhäuser Kraftwerke oder Justizvollzugsanstalten;
- › aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten entstehen.

A1-6.13 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

A1-6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z. B. Schlauch-, Paddel-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier;
- b) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- c) eigene und fremde Surf- und Windsurfgeräte;
- d) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch Jet-Ski), soweit diese nur gelegentlich gebraucht werden und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- e) **gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium**: eigene Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis maximal 25 qm;

f) gilt nur für die Tariflinie Premium: eigenen Motorbooten mit einer Motorstärke bis maximal 11,03 kW (15 PS), sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

A1-6.13.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A1-6.14 Gebrauch von Kitesport-Geräten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von Kitesport-Geräten.

A1-6.15 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

A1-6.16 Schäden im Ausland

A1-6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- › auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
- › bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt in Europa eingetreten sind.

Der Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira;

- › bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt außerhalb Europas maximal bis zu

› in der **Tariflinie Basis**: 2 Jahren;

› in den **Tariflinien Exklusiv und Premium**: 5 Jahren eingetreten sind.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine deutsche Meldeadresse.

Die unter A1-6.28 und A1-6.29 aufgeführten Tätigkeiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ebenso ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- › Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch (SGB) VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A1-6.3.1 a) bis d);

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der



Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.16.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

A1-6.17 Vermögensschäden

A1-6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.17.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus
 - › Rationalisierung und Automatisierung,
 - › Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - › Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten (der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.19), gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.18 Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten

A1-6.18.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

Der Ausschluss in A1-7.3 findet insoweit keine Anwendung.

A1-6.18.2 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.18.2.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - › sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - › der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.



Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.18.2.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- › unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - › Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
- › massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - › Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.18.1;
- e) Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechte. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.19;
- f) Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld (auch digitale Zahlungsmittel) sowie Wertpapieren und Wertsachen (jeweils auch in digitaler Form).

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.18.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Datenbanken.

A1-6.18.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- › auf derselben Ursache,
- › auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- › auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

A1-6.18.5 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden.

A1-6.19 Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen (ohne Urheberrechtsverletzungen)

A1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen – noch durch Sachschäden entstanden sind – ausschließlich aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Auf diese immateriellen Schäden finden die Bestimmungen über Personenschäden Anwendung.

Der Versicherer ersetzt auch

- › Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- › Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

A1-6.19.2 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden.

A1-6.19.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- › unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - › Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
- › massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - › Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;



- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.18.1;
- e) Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld (auch digitale Zahlungsmittel) sowie Wertpapieren und Wertsachen (jeweils auch in digitaler Form).

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.20 Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG)

A1-6.20.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- › die Rasse,
- › die ethnische Herkunft,
- › das Geschlecht,
- › die Religion,
- › die Weltanschauung,
- › eine Behinderung,
- › das Alter,
- › oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.20.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

A1-6.20.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte

Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahre erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A1-6.20.4 Versicherungssummen und Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme für Schäden aus Benachteiligung ist die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebene Summe. Diese Versicherungssummen stellt die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich in jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Selbstbehalt.

A1-6.20.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind.

A1-2.3 findet keine Anwendung;

- b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

**c) Ansprüche wegen**

- › Gehalt,
- › rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
- › Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- › Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.

A1-6.21 Schlüsselschäden

(Abhandenkommen fremder Schlüssel)

A1-6.21.1 Abhandenkommen fremder Privatschlüssel**a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von**

- › privaten Türschlüsseln, z. B. bei Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General- /Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage);
- › Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes – gemäß A1-6.2 – zur Verfügung gestellt wurden;

In der Tariflinie Basis ist die Entschädigung auf 100.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

› gilt nur für die Tariflinie Premium:

- › fremden privaten Schlüsseln für Kraftfahrzeuge,
- › fremden privaten Tresor- und Möbelschlüsseln.

Codekarten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Versicherungsschutz besteht, sofern sich der Schlüssel/ die Schlüssel rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden hat/haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Gilt nur für die Tariflinie Premium: Versichert sind auch Folgeschäden aufgrund eines Schlüsselverlustes bis 10.000 Euro je Versicherungsfall.

b) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.**A1-6.21.2 Abhandenkommen fremder Berufsschlüssel****a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer beruflichen/dienstlichen/amtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber/Dienstherren überlassen wurden.**

In der Tariflinie Basis ist die Entschädigung auf 100.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Codekarten gelten Schlüsseln gleichgesetzt.

Versicherungsschutz besteht, sofern sich der Schlüssel/ die Schlüssel rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden hat/haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/ der Schlüssel festgestellt wurde.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung nicht ersatzpflichtig sind.

b) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- › Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- › aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln;
- › aus dem Verlust von sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- › dem Verlust von Schlüsseln von Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist oder war. Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz erlangt werden kann.

A1-6.22 Teilnahme an Betriebspraktika und Ferienjobs

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus der Teilnahme an Betriebspraktika und Ferienjobs.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch eine berufliche Tätigkeit.

A1-6.23 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten, Lehrmaschinen und Laborgeräten der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten bis 1.000.000 Euro je Versicherungsfall.

**A1-6.24** Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern/Dienstherrn oder Arbeitskollegen (gilt nur für die Tariflinie Premium)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden.

Versicherungsschutz besteht bis 10.000 Euro je Versicherungsfall. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

A1-6.25 Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis

Versichert sind – in teilweiser Abweichung von A1-3.3 – Haftpflichtansprüche durch die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Sachschäden durch Gefälligkeiten. Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, wenn dieser durch Gefälligkeit einen Sachschaden zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen, § 117 (4) VVG analog.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

In der Tariflinie Basis ist die Entschädigung auf 25.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

A1-6.26 Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen

Versichert sind Schäden durch mitversicherte, jedoch nicht deliktfähige Personen. Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Personen nach §§ 827 und 828 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

In der Tariflinie Basis ist die Entschädigung auf 25.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

A1-6.27 Eigenschäden durch deliktunfähige Enkelkinder (gilt nur für die Tariflinie Premium)

Versichert ist – abweichend von A1-3.1 – zusätzlich der Schaden an eigenen Sachen, der durch nicht deliktfähige Enkelkinder verursacht wird.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 1.000 Euro je Versicherungsfall.

Voraussetzung für die Eintrittspflicht des Versicherers ist, dass kein Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt und der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer

oder Sozialversicherungsträger zu erlangen, insbesondere geht eine bestehende Privathaftpflichtversicherung der Eltern der Enkelkinder vor.

A1-6.28 Tagesmutter-/Tageseltern-/Babysitter-/Au-pair-Tätigkeit

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter, -vater oder -eltern, Babysitter oder Au-pair, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

b) Gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium:

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit innerhalb Deutschlands handelt ohne Beschränkung der Anzahl der zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

c) Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

d) Versichert sind – in teilweiser Abänderung von A1-7.3 und A1-7.4 – auch Haftpflichtansprüche

- › der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt),
 - › der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern
- wegen Personenschäden.

e) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abhandenkommen von Sachen und dem Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

A1-6.29 Selbständige nebenberufliche Tätigkeiten (gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium)

A1-6.29.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus folgenden selbstständigen Nebentätigkeiten innerhalb Deutschlands bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden:

- › Alleinunterhalter
- › Annahmestellen für Sammelbesteller
- › Änderungsschneiderei, Stickerei
- › Daten- und Texterfassung
- › Fotografen
- › Friseure



- › Fitnesstrainer
- › Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten sowie Geschirr
- › Kosmetikhandel (ohne Herstellung)
- › Kunsthandwerker, Töpfer
- › Markt- und Meinungsforschung
- › Musiklehrer
- › Nachhilfelehrer
- › Souvenirhandel, Schmuckhandel
- › Sprachlehrer
- › Haustierbetreuung
- › Übersetzer
- › Gärtner (Gartenpflege)
- › Rentnerbetreuung – ohne Pflege
- › Dozenten
- › Haushaltshilfe
- › Promotion/Hostess
- › Influencer

A1-6.29.2 Leistungsvoraussetzungen

- › Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in der Freizeit des Versicherungsnehmers ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- › Die Tätigkeit wird in/von der ansonsten selbst genutzten Wohnung bzw. dem selbst genutzten Einfamilienhaus betrieben. Ein separates Betriebsgrundstück existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht hierzu.
- › Es wird kein Personal beschäftigt.
- › Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt betrug höchstens
 - › in der **Tariflinie Exklusiv**: 6.000 Euro,
 - › in der **Tariflinie Premium**: 22.000 Euro.

Sofern der Umsatz den genannten Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit. Die Bestimmungen in A1-8 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und A1-9 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

A1-6.29.3 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken, der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse sowie der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.

Zu A1-6.29 gilt: Nicht versichert sind Ansprüche:

- › wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - › die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - › die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - › die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder –sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt –deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- › aus Vermögensschäden;
- › wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbstständigen Nebenberufstätigkeit entsprechen;
- › wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- › wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- › dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;
- › aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken;
- › wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- › wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlensäureeintritte sowie Kohlenstaubexplosion;
- › wegen Schäden an Kommissionsware;
- › aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;



- › aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko;
- › auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- › nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

A1-6.30 Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit (gilt nur für die Tariflinie Premium)

Wenn der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer unverschuldet arbeitslos wird und

- › mindestens 12 Monate vollbeschäftigt gewesen ist
- › die Arbeitslosigkeit mindestens 1 Monat andauert
- › keiner bezahlten Beschäftigung mehr nachgeht
- › bei der Agentur für Arbeit („Arbeitsamt“) als arbeitslos gemeldet ist
- › der Beitrag zu diesem Vertrag gezahlt ist,

wird dieser Vertrag für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens für 12 Monate, prämienfrei gestellt.

Die Prämienfreistellung entfällt mit Beginn des Monats, in dem die Arbeitslosigkeit endet.

Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit, außer durch Arbeitsunfähigkeit, unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. wegen Insolvenz).

Der Beginn und die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

A1-6.31 Neuwertentschädigung (gilt nur für die Tariflinie Premium)

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch die Differenz zwischen Neu- und Zeitwert, wenn der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit dieses Vertrages durch einen Dritten einen Schaden erleidet und der Privathaftpflichtversicherer des Schädigers diesen zum Zeitwert reguliert hat.

Wenn ein Schaden über die Forderungsausfalldeckung gemäß A3 zum Zeitwert reguliert wird, gilt diese Regelung entsprechend.

Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen ist die Entschädigung zum Neuwert bei Schäden an

- a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager),

- b) Computern jeder Art, auch tragbaren Computersystemen (z. B. Laptop, Tablet-PC),
- c) Film- und Fotoapparaten,
- d) tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte),
- e) Brillen jeder Art.

A1-6.32 Opferhilfe (gilt nur für die Tariflinie Premium)

A1-6.32.1 Gegenstand der Opferhilfe

Versichert ist der Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- › Opfer einer Gewalttat nach §1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
- › dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- › der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

A1-6.32.2 Versicherte Personen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören

- › der Versicherungsnehmer;
- › die in der PHV unter A1-2.1.1 bis A1-2.1.9 mitversicherten Personen.

A1-6.32.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).

A1-6.32.4 Umfang der Opferhilfe

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 Euro.

A1-6.32.5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- › Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;
- › Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen;
- › psychische Primär- und Folgeschäden.

A1-6.32.6 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- › die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und



- › die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet wurden.

A1-6.32.7 Psychologische Betreuung

- a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Privathaftpflichtversicherung Opfer einer Gewalttat mit körperlicher Schädigung geworden ist und dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.

Leistungen kann beanspruchen, wer

- › durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff auf den Körper durch einen Dritten oder
- › durch sonstige physische Einwirkung durch einen Dritten, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung zu beeinträchtigen, eine gesundheitliche psychische Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat. Eine Verurteilung des Täters ist hierbei nicht vorausgesetzt.

- b) Nach einer Gewalttat kann die versicherte Person zur Verarbeitung des Tatgeschehens psychologische Betreuung in Anspruch nehmen, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Der Versicherer übernimmt die Kosten für bis zu 10 Sitzungen beim Psychologen/Psychotherapeuten.

- c) Kein Versicherungsschutz besteht für

- › Schädigungen der versicherten Person durch häusliche Gewalt;
- › Schädigungen, die sich die versicherten Personen untereinander zugefügt haben.

Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit der versicherten Person inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Sozialversicherungsträger oder eine private Krankenversicherung zustehen. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.

- d) Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Privathaftpflichtversicherung eingetreten sind und die Behandlung innerhalb von 6 Monaten nach der Gewalttat begonnen wird.

A1-6.33 Verzicht auf Anrechnung des Mitverschuldens (gilt nur für die Tariflinie Premium)

Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers bei Schäden bis 500 Euro auf die Anrechnung eines mitwirkenden Verschuldens oder einer mitwirkenden Verantwortlichkeit des Geschädigten gem. § 254 BGB.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- › Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- › Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- › Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- › Eltern und Kinder,
- › Adoptiveltern und -kinder,
- › Schwiegereltern und -kinder,
- › Stiefeltern und -kinder,
- › Großeltern und Enkel,
- › Geschwister sowie
- › Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;



- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - › Bestandteile aus GVO enthalten,
 - › aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 – nicht belegt –

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- › für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- › für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.



A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A1-9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 10.000.000 Euro für Personen-, Sach- und für Vermögensschäden begrenzt.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme von versicherungspflichtigen Hunden. Ausgeschlossen hiervon bleiben folgende Hunderassen sowie deren Kreuzungen bzw. Mischlinge:

- › (American) Pitbull Terrier
- › Alano Español
- › American Bulldog
- › American Staffordshire Terrier
- › Bandog
- › Bullmastif
- › Bullterrier
- › Cane Corso
- › Dogo Argentino
- › Dogue de Bordeaux
- › Fila Brasileiro
- › Kangal
- › Mastiff
- › Mastin Español

- › Mastino Napoletano
- › Rottweiler
- › Staffordshire Bullterrier
- › Tosa-Inu

- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit;
- f) Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A1-10 Nachversicherungsschutz, Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

A1-10.1 Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach A1-2.1.1 bis A1-2.1.9 weil

- a) der Versicherungsnehmer verstorben ist;
- b) die Ehe rechtskräftig geschieden wurde;
- c) die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde;
- d) die häusliche Gemeinschaft beendet wurde oder
- e) Kinder volljährig wurden, geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben,

so besteht Nachversicherungsschutz bis zur nächsten Prämienhauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate.

Wird bis dahin kein neuer Privathaftpflicht-Versicherungsschutz bei der INTER Allgemeine Versicherung AG beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

A1-10.2 Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

A1-11 Besondere Vertragsformen

Falls vereinbart, gilt:

A1-11.1 Single-Tarif (alleinstehende Person)

Sofern ein Single-Tarif vereinbart ist, gilt folgendes:

- a) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.
- b) Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.9 sowie A1-6.2 (bzgl. der betreuten Person) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- c) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß A1-8.

A1-11.2 Paar-Tarif

Sofern ein Paar-Tarif vereinbart ist, gilt folgendes:

- a) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versiche-



rungsnehmers sowie des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

b) Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen gemäß

- › A1-2.1.2 bis A1-2.1.3,
- › A1-2.1.4 (in Bezug auf die Kinder des Partners),
- › A1-2.1.5 bis A1-2.1.9,
- › A1-6.2 (bzgl. der betreuten Person)

haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.

c) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß A1-8.

A1-11.3 Tarif Single mit Kind

der Tarif Single mit Kind vereinbart ist, gilt folgendes:

a) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie seiner Kinder gemäß Ziffer A1-2.1.2 und A1-2.1.3.

b) Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen gemäß

- › A1-2.1.1 (Ehepartner),
- › A1-2.1.4 bis A1-2.1.9,
- › A1-6.2 (betreute Personen)

haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.

c) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß A1-8.

Abschnitt A2 Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A1-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.

A2-1 Gewässerschäden (außer Anlagerisiko)

A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 150 l/kg Inhalt

(Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1500 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

A2-1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- › Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie

- › außergerichtliche Gutachterkosten.

Rettungskosten entstehen, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

A2-1.3 Ausschlüsse

- a)** Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- b)** Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- › auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder

- › unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2 Gewässerschäden (Anlagenrisiko) (gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium)

A2-2.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- a)** von Heizöltanks ohne Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens auf den in A1-6.3.1 genannten Grundstücken;
- b)** der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschäd-



lichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

A2-2.2 Regelungen zu mitversicherten Personen

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.
- b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2-2.3 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme)

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A2-2.4 Rettungskosten

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten. Diese Kosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung in A1-5.

- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

A2-2.5 Eigenschäden

Versichert sind abweichend von A1-3.1 – auch ohne, dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

A2-2.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- a) auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2.7 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Gewässerschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-3 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

A2-3.1 Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- › die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- › die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

A2-3.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.16 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.



Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-3.3 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- › die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- › für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

A2-3.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 Euro und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Abschnitt A3 Forderungsausfallrisiko

A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- › Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- › die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in diesem Vertrag geregelten Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer

gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

A3-1.3 Mitversichert sind

- a) abweichend von A1-7.1 – Schäden, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind,
- b) abweichend von A1-6.9 – gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes;
- c) abweichend von A1-7.14 – Schäden, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges entstanden sind.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Vereinigtes Königreich, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- › eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- › eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- › ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

A3-2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken,

und

A3-2.4 dieser bzw. diese der Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen und ausführlichen Erteilung der Auskünfte zum Schadenereignis nachgekommen ist und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel informiert bzw. auf Verlangen des Versicherers diesen übergeben hat.

Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt B3-3.3 entsprechend.



A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A3-3.3 Gilt nur für die Tariflinie Basis: Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 Euro besteht kein Versicherungsschutz.

A3-3.4 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

A3-4.1 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung (bspw. gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Durchsetzung der Forderung oder aufgewendete Zwangsvollstreckungskosten) (bei Vereinbarung der **Tariflinie Premium** siehe jedoch A3-5 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz);
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - › ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - › ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.
- e) Ansprüche, die in ursächlichem Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

A3-5 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz (gilt nur für die Tariflinie Premium)

A3-5.1 Versicherte Personen:

Versichert sind der jeweilige Versicherungsnehmer und die versicherten Personen dieser Privathaftpflichtversicherung.

A3-5.2 Hinweis auf die zu Grunde liegenden Bedingungen:

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen der Forderungsausfalldeckung gemäß A3-1 bis A3-4 nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt, leistet der Versicherer Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der Streitwert 2.500 Euro übersteigt. Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der Erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt,

- › der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist oder
- › der – soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt – beendet ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

Im Falle der Beendigung dieser Privathaftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

A3-5.3 Nicht versicherte Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- › im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- › mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- › in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- › vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

A3-5.4 Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- › eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- › des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- › der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.600 Euro pro Rechtsschutzfall;
- › die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- › eines Zwangsvollstreckungsschrittes.

Die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf 150.000 Euro begrenzt. Zahlungen für den Versicherten und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.



Der Versicherer trägt nicht

- › Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass seine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- › Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- › Kosten, die der Versicherungsnehmer dieser Privathaftpflichtversicherung ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- › Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- › Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet wäre, wenn der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- › die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen in Textform vorliegenden Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- › die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

A3-5.5 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherte hat

- › den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - › soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden
 - › vor Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen
 - › alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte.

Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf den Versicherer über.

Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.

Verletzt der Versicherte diese Pflichten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei werden, es sei denn, die Verletzung beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

Der Versicherer bestätigt dem Versicherten den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

A3-5.6 Stichtentscheid

A3-5.6.1 Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil

- a) der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
- b) im Schadenersatz-Rechtsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies der versicherten Person unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

A3-5.6.2 Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß A3-5.6.1 verneint und stimmt die versicherte Person der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

A3-5.6.3 Der Versicherer kann der versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß A3-5.6.2 abgeben kann. Kommt die versicherte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, die versicherte Person ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

A3-5.7 Risikoträger des Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzes

Die Regelungen unter A3-5.1 bis A3-5.6 sind Bestandteil eines Gruppenvertrages, der zwischen der INTER Versicherungsgruppe und dem Risikoträger für den Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz abgeschlossen wurde. Risikoträger des Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzes ist die

ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Telefon: 0211/98 700 700
Fax: 0211/963 2850
E-Mail: service@arag.de



Abschnitt A4 Garantieleistungen

A4-1 Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit beim Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Versicherungsfall während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Fall einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre.

Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diebsbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

A4-2 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu B3-3.3 weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

A4-3 Arbeitskreis Beratungsprozesse (gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium)

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Versicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ mit Stand 28.09.2015 empfohlen wurden.

A4-4 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen (gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium)

Die Bedingungen, welche dem Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers zugrunde liegen, weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie zum Stichtag 31. Mai 2020 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlen werden.

A4-5 Künftige Leistungsverbesserungen – Upgrade-Klausel (gilt nur für die Tariflinien Exklusiv und Premium)

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie für neu abzuschließende Verträge geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

A4-6 Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung (gilt nur für die Tariflinie Premium)

Der Versicherer verzichtet auf seine Rechte wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung – insoweit abweichend von B3-1.2.1 – vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese länger als 3 Jahre zurückliegt.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag rückwirkend entsprechend angepasst wird.

A4-7 Verzicht auf Kündigung im Erstversicherungsfall (gilt nur für die Tariflinie Premium)

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, den Versicherungsvertrag im ersten Versicherungsfall zu kündigen.

Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Versicherer ein Recht zur Kündigung gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat, aufgrund von

- › Obliegenheitsverletzung oder
- › Anzeigepflichtverletzung.

A4-8 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (gilt nur für die Tariflinie Premium)

Der Versicherer gewährt während der Wirksamkeit des Vertrages für Schäden zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 12 Monate, Versicherungsschutz.

Deckung besteht, wenn und soweit der Versicherungsschutz (Deckungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen) dieser Haftpflichtversicherung über einen bereits bei einem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Risiko hinausgeht.

Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung (Differenzdeckung). Die Leistungen aus dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag sind von der Entschädigungsleistung dieses Versicherungsvertrages abzuziehen. Die Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstiger Leistungen Dritter.

Sind aus dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz des vorliegenden Versicherungsvertrages keine Leistungen zu erbringen, besteht über den vorliegenden Versicherungsvertrag im Rahmen der Vertragsbedingungen Versicherungsschutz.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorversicherer aufgrund



- › Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist,
- › der Verletzung einer Obliegenheit, die Leistung ganz oder teilweise verweigert hat.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung greift nicht aus einer beim anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag nicht mitversicherten Gefahr. Auch leistet die Konditionsdifferenzdeckung nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen diesem und dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag.

a) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- › dem Versicherer des anderweitig bestehenden Versicherungsvertrages, zunächst den Versicherungsfall anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen,
- › diesen zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadensfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt; die Police inkl. Nachträge und sonstigen Dokumente und Bestätigungen sind dem Versicherer einzureichen.

b) Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A4-9 Besserstellungsklausel (gilt nur für die Tariflinie Premium)

Sollte sich bei konkreten Schadensfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Regelung gilt maximal für 5 Jahre ab Vertragsabschluss.

Sie gilt nicht für

- › Tatbestände, die gegen tarifliche Mehrprämie bei der INTER Allgemeine Versicherung AG hätten versichert werden können oder die gemäß Tarif anfragepflichtig sind;
- › Tatbestände, für die bei der INTER Allgemeine Versicherung AG Zeichnungsverbot besteht;
- › Personen-Deckungen bei Asbest ohne Sublimit;
- › Deckungen für Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

A4-10 Marktgarantie (gilt nur für die Tariflinie Premium)

Sofern ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Privathaftpflichtversicherung mit weitergehendem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als die INTER Allgemeine Versicherung AG anbietet, wird die INTER Allgemeine Versicherung AG im Schadensfall

- a) den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern,
- b) Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des anderweitigen Versicherers, jedoch max. bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme, erweitern;
- c) Selbstbeteiligungen, sofern sie nicht explizit im Versicherungsschein ausgewiesen sind und bei jedem Versicherungsfall gelten, auf die Höhe solcher eines anderweitigen Vertrages reduzieren.

Voraussetzung ist, dass

- › der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen schriftlich nachweist;
- › die Versicherbarkeit des Versicherungsnehmers durch den anderweitigen Versicherer möglich gewesen wäre;
- › der Tarif für die Allgemeinheit zugänglich ist.

Der mitversicherte Personenkreis kann durch die Marktgarantie nicht erweitert werden.

Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- › aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
- › aus Kernenergieisiken;
- › wegen der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus;
- › aufgrund beruflicher und gewerblicher Risiken;
- › wegen Vorsatz;
- › wegen vertraglicher Haftung;
- › wegen Eigenschäden und Kosten;
- › aufgrund des Haltens und des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- › wegen Schäden durch Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- › wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- › wegen Schäden durch Risiken, die der andere Versicherer nur gegen Mehrprämie versichert;
- › wegen Schäden durch Risiken, die bei der INTER Versicherung AG gegen Mehrprämie versicherbar wären.

Ebenfalls ausgeschlossen sind

- › Assistance-Leistungen, versicherungsfremde Leistungen sowie von dem Versicherer extern zugekaufte Versicherungs- und Dienstleistungen;
- › Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- › Cyber-Deckungen im Rahmen der Privathaftpflicht;
- › Zahlungen oder sonstige Vorteile, soweit die Erbringung solcher Leistungen anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. dem Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würden.



Abschnitt A5 Amtshaftpflichtrisiko

Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen die Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung vereinbart ist, gelten nachfolgende Bestimmungen zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflicht-Versicherung (AVB PHV) vereinbart.

A5-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten, (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannten Versicherungsnehmers oder versicherten Person aus der dienstlichen Tätigkeit als Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder vergleichbarer Einrichtungen.

A5-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A5-2.1 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die versicherte Person entsprechend anzuwenden.

A5-2.2 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person verantwortlich.

A5-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A5-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch für Schadensersatz- und Regressansprüche des Dienstherrn.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A5-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A5-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A5-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A5-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- › die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- › die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- › die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A5-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer hat das Recht, den Prozess durch eine von ihm beauftragte Person oder von ihm ausgewählten Rechtsanwalt seiner Wahl zu führen. Kostenerstattungen, welche Aufwände des Versicherers betreffen, stehen ausschließlich diesem zu. Der Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen treten derartige künftige Ansprüche schon jetzt an den annehmenden Versicherer ab.

A5-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A5-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.



A5-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A5-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme beträgt für Personen- und Sachschäden 10.000.000 Euro und für Vermögensschäden 100.000 Euro.

A5-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A5-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- › auf derselben Ursache,
- › auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang

oder

- › auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

A5-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A5-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A5-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A5-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A5-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A5-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A5-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken

geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A5-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A5-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A5-4 – Leistungen der Versicherung oder A5-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A5-6.1 Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn (fiskalisches Eigentum)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- › Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- › Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- › Wertsachen,
- › Wertpapieren,
- › Schlüsseln und Codekarten,
- › persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln und

Codekarten richtet sich nach A5-6.2.

Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn beträgt je Versicherungsfall 100.000 Euro.

A5-6.2 Verlust von fremden Schlüsseln und Codekarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel und Codekarten für Gebäude und Räume. Dies gilt ausschließlich für Schlüssel und Codekarten, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit



überlassen wurden und sich rechtmäßig in seinem Gewahrsam befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen

(Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Schlüssels bzw. der Codekarte festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes.

A5-6.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an, anlässlich von Dienstreisen, gemieteten Räumen und deren Ausstattung in Gebäuden.

A5-6.4 Waffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem dienstlichen Besitz und dienstlichen Gebrauch von Waffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zum Zweck der Begehung einer strafbaren Handlung.

A5-6.5 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem dienstlichen Halten, Hüten und Führen von Tieren, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Dies gilt auch außerhalb des dienstlichen Einsatzes.

A5-6.6 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger (ohne Fahrzeuge des Dienstherrn)

A5-6.6.1 Versichert ist – abweichend von A5-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern des Dienstherrn. Diese sind – falls vereinbart – nach A5-6.7 versichert.

A5-6.6.2 Die in A5-6.6.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A5-6.7 Gebrauch von Kraftfahrzeugen des Dienstherrn

A5-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem dienstlichen Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern des Dienstherrn ausschließlich wegen Ansprüchen auf

- › Schadensersatz des Dienstherrn wegen Schäden am Dienstfahrzeug,
- › Regress des Dienstherrn wegen Personen- oder Sachschäden Dritter.

Der Ausschluss in A5-7.14 findet insoweit keine Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- › soweit der Dienstherr wegen dieser Ansprüche eine anderweitige Ersatzmöglichkeit hat;
- › aus dem Gebrauch von kettenbetriebenen Fahrzeugen;
- › bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort.

A5-6.7.2 Die in A5-6.7.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Der Fahrer darf das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln geführt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern des Dienstherrn beträgt je Versicherungsfall 100.000 Euro für Personen- und Sachschäden für Schadenersatzansprüche des Dienstherrn wegen Schäden am Dienstfahrzeug.



Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern des Dienstherrn beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden für Regressansprüche des Dienstherrn wegen Personen- oder Sachschäden Dritter.

A5-6.8 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

A5-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem dienstlichen Gebrauch von Wasserfahrzeugen wegen Personen- oder Sachschäden Dritter.

Der Ausschluss in A5-7.16 findet insoweit keine Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Dienstherr wegen dieser Ansprüche eine anderweitige Ersatzmöglichkeit hat.

A5-6.8.2 Die in A5-6.8.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht werden.

Der Führer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Führer benutzt wird, der die erforderliche Berechtigung hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen des Dienstherrn beträgt je Versicherungsfall 100.000 Euro für Personen- und Sachschäden für Schadenersatzansprüche des Dienstherrn wegen Schäden am Wasserfahrzeug.

Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen des Dienstherrn beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden für Regressansprüche des Dienstherrn wegen Personen- oder Sachschäden Dritter.

A5-6.9 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A5-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Der Ausschluss in A5-7.15 findet insoweit keine Anwendung.

Versichert ist darüber hinaus der dienstliche Gebrauch von versicherungspflichtigen

- a)** Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- b)** ferngesteuerten Flugmodellen mit Motor (z. B. privat genutzten Drohnen, Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter), deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

A5-6.9.2 Versichert ist ausschließlich der Gebrauch im unkontrollierten Luftraum im Rahmen des gesetzlich Erlaubten. Für unbemannte Fluggeräte sind insbesondere die Durchführungsverordnungen (EU) 2019/947 und 2020/746 sowie § 21h der Luftverkehrs-Ordnung relevant.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, welche durch bzw. beim Fliegen

- › über Kontrollzonen (CTR) bzw. in einem Mindestabstand von 5 km zu diesen Kontrollzonen;
- › über Menschenansammlungen, militärische Objekte, Krankenhäuser Kraftwerke oder Justizvollzugsanstalten;
- › aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten entstehen.

A5-6.10 Schäden im Ausland

A5-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- a)** aus dienstlichen Tätigkeiten im Inland;
- b)** aus Anlass von Dienstreisen zur Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- c)** aus dienstlichen Tätigkeiten während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes von bis zu 24 Monaten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A5-6.10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A5-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A5-6.10.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A5-6.11 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A5-6.10.2 und A5-6.10.3.

A5-6.12 Vermögensschäden/Versicherungsumfang

A5-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind und der Versicherungsnehmer von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn oder Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes bei der Ausübung seiner beruflichen/dienstlichen Tätigkeit verantwortlich gemacht wird.

**A5-6.12.2 Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

A5-6.12.3 Vorwärtsversicherung / Nachhaftung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsvertrages (B1-1) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung).

A5-6.12.4 Jahreshöchstleistung

Die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden (Jahreshöchstleistung) beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

A5-6.12.5 Kassenfehlbetragsdeckung

Die Leistung des Versicherers für Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit Kassenfehlbeträgen ist auf 3.000 Euro für jeden einzelnen Verstoß, sowie für alle Verstöße insgesamt begrenzt, die bei der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeiten unterlaufen.

A5-6.12.6 Versichert ist – abweichend von A5-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

A5-6.13 Übertragung elektronischer Daten

A5-6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - › sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - › der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch

- › Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- › Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Für a) bis d) gilt:

A5-7.9 findet keine Anwendung.

A5-6.13.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- b) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- g) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G besteht.

A5-6.13.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
 - b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.

A5-5.3 findet keine Anwendung.

A5-6.13.4 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. A5-6.10.1 findet hier keine Anwendung. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A5-6.13.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
 - › massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - › Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;



b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A5-6.13.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 1.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden.

A5-6.14 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- › Ansprüche wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.
- › Ansprüche aus Gewässerschäden sowie öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz. Hierfür besteht Versicherungsschutz nach Abschnitt A2 (besondere Umweltrisiken).

A5-6.15 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

A5-6.16 Lehrer, Hochschullehrer, Erzieher

A5-6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit als angestellter oder verbeamteter Lehrer sowie freiberuflicher Lehrer ohne Unterrichtsräume, Hochschullehrer oder Erzieher zusätzlich aus

- a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen);
- b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausflügen oder Reisen für Kinder, Schüler oder Studenten. Dieser Versicherungsschutz besteht – gegebenenfalls abweichend von A5-6.10.1 c) – auch bei vorübergehendem, weltweitem Auslandsaufenthalt bis zu 12 Monaten.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-,

Zeugen- und Gerichtskosten, – abweichend von A5-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A5-6.16.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus folgenden freiberuflichen Nebentätigkeiten:

- a) Erteilung von Nachhilfestunden;
- b) Kantor oder Organist.

A5-6.16.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Lehrer, Hochschullehrer oder Erzieher wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern und Studenten. Der Ausschluss in A5-7.18 findet insoweit keine Anwendung.

A5-6.17 Pfarrer

A5-6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit als Pfarrer auch

- › als Religionslehrer;
- › als Armenpflegevorstand.

A5-6.17.2 Versichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht der Haushaltshilfe des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit als Pfarrer.

A5-6.18 Forstbeamte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit als Forstbeamte

- › aus dem Halten von Wildtieren im Gehege;
- › aus dem Bearbeiten von Dienst- und Eigenland;
- › aus der Verwendung motorisierter Arbeitsgeräte (siehe aber hierzu A5-6.6 bis A5-6.9);
- › dem Halten oder Lenken von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen, die Forst-, Jagd- und Fischereizwecken dienen (siehe aber hierzu A5-6.8). Der Ausschluss in A5-7.16 findet insoweit keine Anwendung.

Nicht versichert ist das durch eine Jagdhaftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) absicherbare Risiko.

A5-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A5-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

**A5-7.2** Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

› Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

› Arbeiten oder sonstigen Leistungen

erbracht haben.

A5-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A5-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A5-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- › Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- › Eltern und Kinder,
- › Adoptiveltern und -kinder,
- › Schwiegereltern und -kinder,
- › Stiefeltern und -kinder,
- › Großeltern und Enkel,
- › Geschwister sowie
- › Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A5-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A5-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A5-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A5-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - › Bestandteile aus GVO enthalten,
 - › aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A5-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A5-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

**A5-7.11 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A5-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A5-7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A5-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A5-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - › der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
 - › Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

A5-7.16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A5-7.17 Schienenfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Schienenfahrzeuges auch Schwebobahn verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Schienenfahrzeug oder Schwebobahn ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A5-7.18 Dienst- und Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A5-7.19 Heilwesen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Ausübung eines Heilberufs (z. B. Arzt, Tierarzt, Psychotherapeut, Apotheker, Heilpraktiker, Hebamme/Entbindungshelfer).

A5-7.20 Nebenamt

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit sie nicht dienstlich angeordnet sind.

A5-7.21 Lotsentätigkeit

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Flugsicherungs-, Flug- und Schiffslotsentätigkeiten.

A5-7.22 Bauarbeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Bauarbeiten irgendwelcher Art und wegen Schäden am Bauwerk und Baugrundstück, das Gegenstand der dienstlichen oder beruflichen Verrichtung ist.

A5-7.23 Führung wirtschaftlicher Betriebe

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

A5-7.24 Pharmazeutische Tätigkeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus pharmazeutischen Tätigkeiten (eingeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus lehrender Tätigkeit in diesem Bereich).

**A5-7.25 Brennbare oder explosive Stoffe**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- › infolge bewusst vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren Stoffen,
- › aus der Veranstaltung oder Abrennen von Feuerwerken,
- › aus Sprengungen und Entschärfen von Munition von anderen Explosionskörper.

A5-7.26 Gutachtertätigkeit

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gutachtertätigkeit.

A5-7.27 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Beschädigung von Kommissionsware.

A5-7.28 Abfallentsorgungsanlagen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe gelagert oder abgelagert werden, soweit es sich um Schäden an Abfallentsorgungsanlagen handelt.

A5-7.29 Jagd

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Jagdausübung.

A5-7.30 Wissentliche Pflichtverletzung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung; es besteht jedoch Abwehrschutz, soweit die wissentliche Pflichtverletzung strittig ist.

Erbrachte Leistungen sind im Falle der rechtskräftigen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung an den Versicherer zu erstatten.

A5-7.31 Leitende Tätigkeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus jeder Tätigkeit als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsrats, Beiratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine oder Verbände.

A5-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A5-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- › für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- › für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A5-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es

nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A5-9 Versicherungsschutz nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (Nachhaftung)

Fällt während der Dauer des Versicherungsvertrags das versicherte Risiko vollständig und dauerhaft durch Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst weg, endet damit die Versicherung nach Abschnitt A5.

Für nach Beendigung der Versicherung nach Abschnitt A5 eingetretene Versicherungsfälle besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- › gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst an gerechnet;
- › besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung der Versicherung nach Abschnitt A5 geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem die Versicherung nach Abschnitt A5 endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem die Versicherung nach Abschnitt A5 endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherte Person aus disziplinarischen Gründen aus dem Dienst ausgeschieden ist bzw. ihr außerordentlich gekündigt wurde.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A**A(GB)-1 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf die Prämie (Prämienregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer.



Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgen.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Prämienangleichung und Kündigungsrecht nach Prämienangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienerrhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienerrhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- › Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- › Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- › Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

A(GB)-5 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden handelt.



A(GB)-6 Beschwerdestellen/Aufsichtsbehörde/ Streitbeilegung

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

A(GB)-6.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 369 6000
Fax 0800 369 9000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: info@inter.de.

Versicherungsaufsicht

A(GB)-6.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 / 4108-0
Fax 0228 / 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

A(GB)-6.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A(GB)-7 Gerichtsstände

A(GB)-7.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- › dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- › dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

A(GB)-7.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- › dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- › dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

A(GB)-7.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach A(GB)-7.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.



Teil B – Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

B1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode, Prämienberechnungsgrundlage

B1-2.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgeprämie

B1-4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.



B1-4.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlte Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.



B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.1.1 Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- a) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
 - b) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat,
- oder
- c) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Prämie

Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.



Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Entfällt

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

B3-3.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

**B3-3.2.2** Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:

- a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- b) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 Weitere Regelungen**B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**B4-2.1** Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**B4-3.1** Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;



c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.



VIII. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zur Privathaftpflichtversicherung PHÖNIX PHV

Inhalt

Präambel:	62
§1 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen	62
§2 Selbstbeteiligung	62
§3 Marktgarantie (gilt nur für die Tariflinie PHÖNIX PHV Premium):	62
§4 Besserstellungsklausel (gilt nur für die Tariflinie PHÖNIX PHV Premium):	62
§5 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz	62
§6 Wechsel des Risikoträgers	62
§7 Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden am Arbeitsplatz	62
§8 Beschädigung/Abhandenkommen/Verlust von gemieteten oder geliehenen Fahrrädern, Pedelecs und sonstigen Elektrofahrzeugen	62
§9 Kosten für die Auswechselung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden)	62
§10 Folgekosten Schlüsselverlust	63
§11 Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen	63
§12 Neuwertentschädigung (gilt nur PHÖNIX PHV Premium):	63
§13 Gebrauch von Wasserfahrzeugen	63
§14 Umwelteinwirkungen von gewässerschädlichen Stoffen	63
§15 Diensthauptpflicht für Lehrer (gilt nur für PHÖNIX PHV Premium):	63
§16 Selbständige nebenberufliche Tätigkeiten	63
§17 Ehrenamtliche Tätigkeiten als Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr (subsidiär)	63
§18 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht	64
§19 Bauherrenrisiko	64
§20 Regressverzicht gegenüber Familienmitgliedern als Miteigentümer der versicherten Immobilien	64
§21 Mediation im Zusammenhang mit Gebäuden und Grundstücken (gilt nur für die Tariflinie PHÖNIX PHV Premium):	64
§22 Mitversicherte Personen	64
§23 Personenschäden mitversicherter Personen untereinander	64
§24 Schäden im Ausland (Gilt für die Tariflinie PHÖNIX PHV Premium):	64



Präambel:

Ergänzend und teilweise abweichend zu den zu diesem Vertrag dokumentieren Vertragsbestimmungen gelten die nachstehenden besonderen Regelungen.

Stehen diese Regelungen und die sonstigen dokumentierten Vertragsbestimmungen im Widerspruch, gelten die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen.

Es gelten nur die Vereinbarungen und Bestimmungen für die in der Deklaration genannten Gefahren. Die Regelungen dieser Vereinbarung gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie dem Allgemeinen Klauselbogen vor. Sofern einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen werden, gelten die entsprechenden Vereinbarungen.

Als Vertragsgrundlage für PHÖNIX Privathaftpflicht Premium gilt, soweit nicht etwas anderes in der Police und/oder Nachträgen vereinbart, die INTER Premium-Dekung. Als Vertragsgrundlage für PHÖNIX Privathaftpflicht Exklusiv gilt, soweit nicht etwas anderes in der Police und/oder Nachträgen vereinbart, die INTER Exklusiv-Dekung.

§ 1 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

In Abweichung von B2-1.2 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV) verlängert sich der Vertrag nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor dem Ablauf eine Kündigung zugegangen ist.

Gilt für PHÖNIX PHV Premium: Die Kündigung ist jederzeit zur Hauptfälligkeit möglich.

§ 2 Selbstbeteiligung

In Ergänzung zu A1-5.4 der AVB PHV entfällt nach fünf schadenfreien Vertragsjahren die Selbstbeteiligung dauerhaft.

§ 3 Marktgarantie (gilt nur für die Tariflinie PHÖNIX PHV Premium):

In Abweichung zu A4-10 AVB PHV gelten im Ausland vorkommende Schadenereignisse bis zu einer Deckungssumme von 100.000 Euro mitversichert.

§ 4 Besserstellungsklausel (gilt nur für die Tariflinie PHÖNIX PHV Premium):

In Erweiterung von A4-9 AVB PHV gilt die Besserstellungsklausel nur insoweit, dass

- › ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- › die bei uns versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Darüber hinaus gilt die Besserstellungsklausel nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- › beruflichen und gewerblichen Risiken;
- › Vorsatz;
- › vertraglicher Haftung;
- › Haftpflichtansprüchen gegen Personen zu A1-2 (z. B. Eigenschäden);

- › Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- › Assistance-Dienstleistungen.

§ 5 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz

In Erweiterung zu A3-5 AVB PHV gilt dies auch für PHÖNIX PHV Exklusiv mitversichert.

In Abweichung zu A3-5.2 AVB PHV leistet der Versicherer Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß der Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der Streitwert 0 Euro übersteigt.

§ 6 Wechsel des Risikoträgers

Die PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit im Namen des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer als Risikoträger in Deckung zu nehmen und/oder weitere Versicherer zu beteiligen. Macht die PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH von diesem Recht Gebrauch, so wird der Versicherungsnehmer unverzüglich darüber informiert, bei wem er von nun an seine vertraglichen Rechte geltend machen kann. Der Wechsel des Versicherers löst kein Sonderkündigungsrecht aus.

§ 7 Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden am Arbeitsplatz

In Erweiterung zu A1-6.24 AVB PHV gilt dies auch für PHÖNIX PHV Exklusiv mitversichert. Die Entschädigung ist auf 2.500 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Gilt für PHÖNIX PHV Premium: Die Entschädigung ist auf 1.000.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

§ 8 Beschädigung/Abhandenkommen/Verlust von gemieteten oder geliehenen Fahrrädern, Pedelecs und sonstigen Elektrofahrzeugen

In Erweiterung und abweichend zu A1-6.6.4 AVB PHV gilt dies auch für PHÖNIX PHV Exklusiv mitversichert. Die Entschädigung ist auf 100.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Gilt für PHÖNIX PHV Premium: Versicherungsschutz besteht bis zur Deckungssumme.

§ 9 Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden)

In Abweichung von A1-6.21 AVB PHV gelten bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden) mitversichert. Der Miteigentumsanteil findet keine Berücksichtigung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Gilt für PHÖNIX PHV Exklusiv: Die Entschädigung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Gilt für PHÖNIX PHV Premium: Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.



§ 10 Folgekosten Schlüsselverlust

In Erweiterung zu A1-6.21.2 AVB PHV gelten auch Folge-schäden aufgrund eines Abhandenkommens von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer beruflichen/dienstlichen/amtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber/Dienstherren überlassen wurden bis zu einer Entschädigung von 10.000 Euro mitversichert.

§ 11 Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

§ 11 Ziffer I Führen fremder Kraftfahrzeuge auf Reisen (erweiterte „Mallorca-Klausel“)

In Erweiterung zu A1-6.11.1 AVB PHV gilt dies für PHÖNIX PHV Exklusiv mitversichert.

§ 11 Ziffer II Be- und Entladeschäden

In Erweiterung zu A1-6.11.2 AVB PHV gilt dies für PHÖNIX PHV Exklusiv mitversichert.

Die Höchstersatzleistung ist im Tarif PHÖNIX PHV auf 2.500 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

§ 11 Ziffer III Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (SFR) und des Vollkasko-Selbstbehalts bei Schäden an bzw. durch geliehene Kraftfahrzeuge (gilt nur für PHÖNIX PHV Premium):

In Erweiterung zu A1-6.11.6 AVB PHV wird die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung bis maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall erstattet.

§ 11 Ziffer IV Übernahme der Kraftfahrzeug-Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Car-Sharing (gilt nur PHÖNIX PHV Premium):

In Erweiterung zu A1-6.11.7 AVB PHV wird die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung bis maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall erstattet.

§ 11 Ziffer V Beschädigung von gemieteten und geliehenen mobilen Wohnwägen und Wohnmobilen (gilt nur PHÖNIX PHV Premium):

In Erweiterung zu A1-6.11.8 AVB PHV wird die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung bis maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall erstattet.

§ 11 Ziffer VI Beschädigung von gemieteten und geliehenen E-Scootern (gilt nur PHÖNIX PHV Premium):

In Erweiterung zu A1-6.11.9 AVB PHV wird die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung bis maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall erstattet.

§ 12 Neuwertentschädigung (gilt nur PHÖNIX PHV Premium):

In Abweichung zu A1-6.31 AVB PHV gelten mobile Kommunikationsmittel, Computer jeglicher Art, Film- und Fotoapparate, Musikwiedergabegeräte und Brillen jeglicher Art bis 6 Monate ab Kaufdatum mitversichert.

§ 13 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

§ 13 Ziffer I Eigene und fremde Segelboote

In Erweiterung zu A1-6.13.1 e) AVB PHV gelten eigene Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis maximal 30 qm mitversichert.

§ 13 Ziffer II Eigene und fremde Segelboote mit Motor (gilt nur für PHÖNIX PHV Premium):

In Erweiterung zu A1-6.13.1 AVB PHV gelten eigene und fremde Segelboote mit Motor mit einer Motorstärke bis maximal 11,03 kW (15 PS) und einer Segelfläche bis maximal 30 qm mitversichert.

§ 13 Ziffer III Eigene Motorboote

In Erweiterung zu A1-6.13 f) AVB PHV gilt dies für PHÖNIX PHV Exklusiv mitversichert.

§ 14 Umwelteinwirkungen von gewässerschädlichen Stoffen

In Erweiterung zu A2-1 AVB PHV besteht Versicherungsschutz für Anlagen bis 250 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1500 l/kg nicht übersteigt.

§ 15 Diensthaftpflicht für Lehrer (gilt nur für PHÖNIX PHV Premium):

In Abweichung zu Abschnitt A5 AVB PHV gilt die Diensthaftpflicht für Risiken von Lehrern für den Versicherungsnehmer und des Ehe- oder Lebenspartners als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule (Beamte und Angestellte) als mitversichert.

Der Umfang des Versicherungsschutzes gilt analog der Bestimmungen von Abschnitt A5 AVB PHV.

§ 16 Selbständige nebenberufliche Tätigkeiten

In Erweiterung zu A1-6.29.1 AVB PHV gilt die gesetzliche Haftpflicht aus einer ohne Beschäftigte ausgeführten selbständigen Tätigkeit mitversichert, sofern es sich hierbei nicht um handwerkliche, medizinisch/heilende, planende/bauleitende oder beratende Tätigkeiten handelt.

In Erweiterung zu A1-6.29.2 AVB PHV für den Tarif PHÖNIX PHV Exklusiv darf der Umsatz in den letzten 12 Monaten vor dem Schadeneintritt höchstens 12.000 Euro betragen haben.

Nicht versichert sind zudem Ansprüche aus Schäden beim Endabnehmer infolge eines fehlerhaften Produktes.

Die Versicherungssumme gilt analog zu A1-6.29.1 AVB PHV.

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeiten als Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr (subsidiär)

In Abweichung zu A1-6.2 AVB PHV ist die Tätigkeit als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mitversichert.



§ 18 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht

In Erweiterung zu A1-6.23 AVB PHV ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten, Lehrmaschinen und Laborgeräten der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten bis zur Deckungssumme mitversichert.

§ 19 Bauherrenrisiko

In Erweiterung zu A1-6.3.4 AVB PHV erstreckt sich der Versicherungsschutz zudem für die in A1-6.3.1 AVB PHV und A1-6.3.2 AVB PHV genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) – auch wenn diese in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden – bis zu einer Bausumme von

› in der Tariflinie PHÖNIX PHV Exklusiv 500.000 Euro

› in der Tariflinie PHÖNIX PHV Premium 1.000.000 Euro

je Bauvorhaben.

§ 20 Regressverzicht gegenüber Familienmitgliedern als Miteigentümer der versicherten Immobilien

In Erweiterung zu A1-6.3 AVB PHV verzichten wir im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer der unter Nr. A1-6.3.1 AVB PHV genannten Immobilien, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 21 Mediation im Zusammenhang mit Gebäuden und Grundstücken (gilt nur für die Tariflinie PHÖNIX PHV Premium):

Der Versicherer gewährt in Konfliktsituationen, die aus Anlass eines Schadenfalles aus dem Besitz oder Eigentum an den unter Nr. A1-6.3.1 AVB PHV genannten Immobilien entstehen, Unterstützung zur Beilegung des Konfliktes durch kostenlose Durchführung einer Mediation. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die schriftliche Bereitschaft des Versicherungsnehmers und des Konfliktpartners zur Teilnahme an einem Gespräch zur Beilegung des Konfliktes. Weitere Voraussetzung ist, dass zwischen den Parteien kein Rechtsstreit oder Schlichtungsverfahren geführt wird. Die Kostenerstattung ist beschränkt auf die ortsüblichen Gebühren eines Mediators für maximal drei Termine je zwei Stunden.

§ 22 Mitversicherte Personen

In Erweiterung zu A1-2.1.9 AVB PHV gelten die Bestimmungen des Umfangs hinsichtlich der mitversicherten Personen für die PHÖNIX PHV mitversichert.

§ 23 Personenschäden mitversicherter Personen untereinander

In Erweiterung zu A1-2.1 AVB PHV gelten die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander als mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.

§ 24 Schäden im Ausland (Gilt für die Tariflinie PHÖNIX PHV Premium):

In Erweiterung zu A1-6.16.2 AVB PHV stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Deckungssumme, wenn dieser bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautionsicherung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen hat.